

Amtsgericht Mitte

Az.: 11 C 97/22



Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED], Heinrich-Böll-Straße 3, 10119 Berlin

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Hans-Jürgen Hartmann**, Markt 11, 06425 Alsleben, Gz.: 21/2022-HH

gegen

Eulenspiegel Verlagsgruppe Buchverlage GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Dr. Matthias Oehme, Torstraße 6, 10119 Berlin

- Beklagte -

hat das Amtsgericht Mitte durch die Richterin am Amtsgericht Sander am 03.11.2022 beschlossen:

1. Gegen die Schuldnerin Eulenspiegel Verlagsgruppe Buchverlage GmbH wird zur Er-
zwingung der ihr in dem rechtskräftigen Versäumnisteilurteil des AG Mitte vom
26.07.2022 auferlegten Handlung, nämlich
 - a) Auskunft zu erteilen, welche Druckwerke mit Illustrationen von **[REDACTED]** vorse-
hen, sie in den Jahren 2019- 2021 verlegt und verbreitet hat.
 - b) Auskunft zu erteilen, in welcher Stückzahl welches dieser Werke verlegt und veräu-
ßert wurde.
 - c) Auskunft zu erteilen, welcher Nettoladenverkaufspreis für das jeweilige Werk erzielt
wurde.

ein Zwangsgeld von 4.000,00 € verhängt, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht

beigetrieben werden kann, für je 250,00 € ein Tag Zwangshaft.

Die Vollstreckung des Zwangsmittels entfällt, sobald die Schuldnerin Eulenspiegel Verlagsgruppe Buchverlage GmbH der oben genannten Verpflichtung nachkommt.

2. Die Schuldnerin Eulenspiegel Verlagsgruppe Buchverlage GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 2.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der zulässige Antrag ist begründet.

Vor Erlass des Beschlusses wurde die Schuldnerpartei gemäß § 891 S.2 ZPO gehört.

Die Voraussetzungen für die Festsetzung von Zwangsgeld nach § 888 ZPO liegen vor. Die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung sind gegeben.

Die Schuldnerin Eulenspiegel Verlagsgruppe Buchverlage GmbH wurde gemäß rechtskräftigem Versäumnisteilurteil zu einer Handlung verpflichtet, die nicht durch einen Dritten vorgenommen werden kann, so dass die vorzunehmende Handlung ausschließlich vom Willen der Schuldnerin Eulenspiegel Verlagsgruppe Buchverlage GmbH abhängig ist.

Die Schuldnerin Eulenspiegel Verlagsgruppe Buchverlage GmbH hat diese Handlung nicht ausgeführt. Verschulden ist dabei keine Voraussetzung.

Die Wahl zwischen Zwangsgeld und Zwangshaft steht dem Gericht zu. Die Zwangsmittel können dabei auch wiederholt angeordnet werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 891 S. 3, 91 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem